

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulbehörde für den Rest der Amtsdauer 2014-2018

Für den aus der Schulbehörde Gossau ZH zurücktretenden Christoph Künzli ist ein/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtsdauer 2014-2018 zu wählen. In Anwendung von Artikel 7 der Schulgemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis **spätestens am Mittwoch, 15. Juni 2016 Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH einzureichen.**

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH hat. Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist amtlich veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat erklärt den/die vorgeschlagene Kandidaten/in als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 25. September 2016 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind auf der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sie können auch von der Website <http://www.gossau-zh.ch/politik/abstimmungen-wahlen.html> heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** beim Bezirksrat Hinwil, Unt. Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gossau ZH, 6. Mai 2016

Gemeinderat Gossau ZH

Fixtermin für die amtliche Publikation: Freitag, 6. Mai 2016 im Zürcher Oberländer